

Marl, 05.05.2020

Jugendamt - Jugendhilfeplanung

(zuständiges Fachamt)

**Sitzungsvorlage Nr. 2020/0165**

**Bezugsvorlage Nr.**

## Öffentliche Sitzung

## Beschlussvorlage

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>Rat</b>	<b>14.05.2020</b>

**Betreff:** Aussetzung der Elternbeiträge für den Monat Mai 2020

### Anlagen

keine

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>  <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt  <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe  <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen:</b>  <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

## Beschlussvorschlag

Die Stadt Marl setzt die Erhebung von Eltern- und Verpflegungsbeiträgen auf Grundlage der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragssatzung) für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)
- Verpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen sowie im offenen Ganztag gemäß § 13d Absatz 4 KiBiz bzw. Nr. 8.4 Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Elternbeitragssatzung

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

### **Sachverhalt**

Land NRW und Städtetag haben sich jetzt auf eine Aussetzung der Elternbeiträge für den Monat Mai verständigt. Die den Kommunen entstehenden Einnahmeausfälle werden wiederum zu 50% vom Land getragen. In gleicher Angelegenheit wurde bereits eine Dringlichkeitsentscheidung für den Monat April getroffen. Im Weiteren wird auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.